LAND SALZBURG

Gemeindepersonal
Tourismusrecht

An alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Bundesland Salzburg sowie an alle Verbandsobleute

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20105-GES/12/320-2026

Datum
19.05.2026

Betreff
Bezugserhöhungen für Gemeindebedienstete ab 1. Juli 2026

Beilagen: Bezüge Gemeindebedienstete ab 1.7.2026

Südtiroler Platz 11
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3889
gemeinden@salzburg.gv.at
Mag. Margarete Scheicher
Telefon +43 662 8042-3739

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Verbandsobleute!

Die auf Bundesebene für den öffentlichen Dienst geführten Gehaltsverhandlungen ergaben am 7. Oktober 2025 einen Abschluss in drei Teilabschnitten und soll auch - in Absprache mit den gemeindlichen Sozialpartnern - für die Gemeindebediensteten im Land Salzburg wirksam werden.

Die Bezugsansätze der Gemeindebeamten und der Gemeindevertragsbediensteten des ersten Teilabschnittes für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027 werden um den schon im November 2024 vereinbarten Prozentsatz von 3,3 % (= rollierende Inflation + 0,3 Prozentpunkte) erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, werden ebenso um 3,3 % erhöht.

Die Begutachtungsfrist für den Verordnungsentwurf endet am 19. Mai 2026.

1. Neue Bezüge ab dem 1. Juli 2026:

Die neuen Bezugsansätze werden sowohl für die Gemeindevertragsbediensteten als auch für die Gemeindebeamten durch Verordnung der Landesregierung verlautbart und gelten ab dem **1. Juli 2026** unter dem Vorbehalt, dass die erwähnte Verordnung von der Landesregierung beschlossen und kundgemacht wird. Die neuen Ansätze und Beträge sowie weitere Infos zum Dienst- und Besoldungsrecht werden laut Beilage für eine rechtzeitige Berücksichtigung bekannt gegeben. Bei etwaigen Abweichungen geht der kundgemachte Verordnungstext dieser Information vor.

2. Notwendige Anpassungen und Neuberechnungen

2.1. Anpassungen der Stundenlöhne bei Teilzeitbeschäftigten:

Soweit es sich bei einer Teilbeschäftigung um aus schematischen Ansätzen errechnete aliquote Beträge oder aus Schemabezügen abgeleitete dynamisierbare **Stundenlöhne** handelt, müssen diese aus den neuen Ansätzen in jedem einzelnen Fall neu errechnet werden.

2.2. Neuberechnung der Zulagen und pauschalierten Nebengebühren:

Zulagen und Nebengebühren, deren Höhe mit Vorrückungsbeträgen oder einem Prozentsatz aus dem Beamtengehaltsansatz der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 **(„V/2“ ab 1.7.2026: € 3.581,2)** bemessen sind und die als **Gruppenpauschalien** katalogmäßig geregelt oder individuell genehmigt worden sind, müssen **neu errechnet werden**.

2.3. Anpassung individueller Zulagen und Nebengebühren:

Individuelle Zulagen und Nebengebühren, die von der Einstufung des einzelnen Dienstnehmers abhängen, z.B. aufsaugbare Ergänzungszulagen, sind zu überprüfen und **nötigenfalls anzupassen oder einzustellen.**

3. Es wird ersucht, dieses Schreiben an die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter weiterzuleiten. Bei etwaigen Rückfragen stehen wir Ihnen bzw Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Sophie Riepler

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur